

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Christian Dirschauer
Vorsitzender des Finanzausschusses
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Nur per Mail an: Finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, 09.10.2026

Stellungnahme zum Antrag:

Steuerkriminalität den Kampf ansagen
Antrag der Fraktion der SPD; Drucksache 20/4519 (neu)

Sehr geehrter Herr Dirschauer,
sehr geehrte Abgeordnete,

wir bedanken uns bei Ihnen für die Gelegenheit, zu dem im Betreff genannten Thema Stellung nehmen zu können. Der Antrag „Steuerkriminalität den Kampf ansagen“ greift ein zentrales Anliegen der Steuerpolitik auf: das öffentliche Interesse am vollständigen und rechtzeitigen Steueraufkommen wirksam zu schützen. Schwere Steuerhinterziehung und organisierte Steuerkriminalität untergraben nicht nur die Finanzierung staatlicher Aufgaben, sondern auch das Vertrauen ehrlicher Steuerpflichtiger in die Fairness des Systems.

Aus Sicht des Steuerberaterverbandes ist es richtig, entschlossen gegen Steuerkriminalität vorzugehen. Die Ausgestaltung der Maßnahmen muss jedoch sicherstellen, dass gutwillige Steuerpflichtige nicht übermäßig belastet, verunsichert oder in die Nähe von Kriminellen gerückt werden. Der Ehrliche darf nicht der Dumme sein.



1. Differenzierung zwischen organisierter Steuerkriminalität und gutwilligen Steuerpflichtigen

Der Aktionsplan des Bundesfinanzministers und der Bundesjustizministerin sieht u.a. vor, schwere Steuerhinterziehung als Verbrechen auszugestalten und bei organisierter Steuerkriminalität Freiheitsstrafen bis zu 15 Jahren vorzusehen. Gegen die Verschärfung bei schwerer, bandenmäßig organisierter Steuerkriminalität bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn der Gesetzgeber klar zwischen professioneller Kriminalität und typischen Fehlern im Alltag der Steuerpflichtigen unterscheidet.

Die praktische Realität des Steuervollzugs zeigt:

- Eine Vielzahl von Steuerstraftverfahren endet mit Einstellung gegen Nachzahlung von Steuern, Zinsen und Geldauflagen. Nur ein kleiner Teil wird vor Gericht als schwerer Fall verhandelt.
- Steuerhinterziehung ist häufig schwer beweisbar. Pauschale Ausdehnung schärfster Instrumente auf den gesamten Bereich der Steuerpflichtigen überlastet die Justiz und schafft Rechtsunsicherheit.

Es ist daher notwendig, dass der Landesgesetzgeber bei eigenen Initiativen und Stellungnahmen zur Bundesgesetzgebung die Notwendigkeit einer konsequenten, aber differenzierten Bekämpfung der Steuerkriminalität betont:

- harte, spürbare Sanktionen für vorsätzliche, systematische und organisierte Steuerhinterziehung,
- zugleich Vermeidung einer „Kriminalisierung durch Unübersichtlichkeit“ im Steuerdschungel für gewöhnliche Steuerpflichtige.

2. Bedeutung der strafbefreienden Selbstanzeige und der Mitwirkungspflichten

Die Diskussion um die Abschaffung oder starke Einschränkung der strafbefreienden Selbstanzeige berührt zentrale verfassungsrechtliche und praktische Fragen:

- Das Steuerrecht verpflichtet Bürgerinnen und Bürger zur umfassenden Mitwirkung und zur Berichtigung fehlerhafter Erklärungen.
- Das Strafrecht schützt vor Selbstbelastung; niemand darf gezwungen werden, sich selbst strafrechtlich zu belasten.

Die Berichtigungspflicht ist verfassungsrechtlich nur deshalb akzeptiert, weil es bislang mit der strafbefreienden Selbstanzeige einen Ausgleich gibt. Wird dieser

Ausgleich beseitigt oder substantiell ausgehöhlt, droht eine Spannungslage: gutwillige Steuerpflichtige geraten in die Gefahr, mit der Berichtigung eigener Fehler automatisch den Weg in ein Strafverfahren zu eröffnen.

Aus unserer Sicht ist daher politisch zu betonen:

- Eine funktionierende strafbefreiende Selbstanzeige ist kein „Privileg für Steuerbetrüger“, sondern ein Instrument, um Steuerehrlichkeit zu fördern, versteuerte und unversteuerte Sachverhalte zu bereinigen und dem Staat erhebliche Einnahmen zu sichern.
- Wer sich aktiv stellt, vollständig offenlegt und Steuern nebst Zinsen und Zuschlägen nachzahlt, soll weiterhin eine verlässliche Möglichkeit zur Rückkehr in die Legalität haben.

Steuerpflichtige, die nachträglich Unrichtigkeiten erkennen – sei es aufgrund der Komplexität des Steuerrechts oder aufgrund veränderter Umstände – dürfen nicht in eine Lage kommen, in der sie aus Angst vor strafrechtlichen Konsequenzen an der notwendigen Berichtigung gehindert werden. Rechtsstaatliche Steuerpolitik setzt hier auf „goldene Brücken“ zur Legalität, nicht auf deren Abriss.

3. Rechtsstaatliche Begrenzung der Mitteilungspflichten und Ermittlungsbefugnisse

Die steuerstrafrechtlichen Kommentierungen zu § 370 AO und zu Vorschriften wie § 31b AO verdeutlichen:

- Das Steuerstrafrecht schützt legitime staatliche Interessen, muss aber gleichzeitig hinreichend bestimmt sein und darf den Massenvollzug nicht durch grenzenlose, kaum beherrschbare Verdachtsmechanismen überfordern.
- Die Öffnung des Steuergeheimnisses für Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung (§ 31b AO i.V.m. § 261 StGB) ist sinnvoll, bedarf jedoch einer verfassungskonformen Begrenzung, um nicht in Beliebigkeit und Überforderung der Finanzverwaltung zu münden.

Für ehrliche Steuerpflichtige bedeutet dies:

- Sie müssen darauf vertrauen können, dass ihre umfassende Mitwirkungspflicht nicht zur pauschalen Verdächtigung und Weitergabe von Daten ohne klare tatbestandliche Voraussetzungen führt.

- Die Anwendung von neuen Ermittlungsinstrumenten (z.B. Datenanalyse, KI) darf nicht zu einer Atmosphäre führen, in der jeder formale Fehler als Anfangsverdacht für schwere Steuerkriminalität behandelt wird.

Eine politische Positionierung des Landtags sollte deshalb klare Leitlinien formulieren:

- Stärkung der Ermittlungsbehörden und ihrer Vernetzung zur Bekämpfung schwerer und organisierter Fälle;
- Sicherung von Rechtsstaatlichkeit, Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit bei Mitteilungen an andere Behörden und bei der Nutzung modernster Technologien;
- klare Trennung zwischen Verdachtsfällen schwerer Kriminalität und der alltäglichen steuerlichen Fehlerkorrektur.

4. Entlastung und Schutz ehrlicher Steuerpflichtiger

Die Bekämpfung von Steuerkriminalität ist nur dann glaubwürdig, wenn die große Mehrheit der rechtstreuen Steuerzahler/-innen nicht den Eindruck gewinnt, sie müsse immer höhere Lasten tragen, weil Schwersttäter/-innen, die Steueroasen nutzen, ungestraft bleiben:

- Wo das Steuerstrafrecht schärfer wird, ist steuerliche und rechtliche Beratung für Privatpersonen und kleinere Unternehmen oft schwieriger zu finanzieren; Komplexität und Angst vor Fehlern nehmen zu.
- Werden Mitwirkungspflichten und Strafandrohungen ausgeweitet, ohne gleichzeitig Entlastung, Vereinfachung und Berechenbarkeit zu schaffen, steigt das Risiko, dass gutwillige Steuerpflichtige sich aus Unsicherheit zurückhalten, Erklärungen nicht berichtigen oder Konflikte vermeiden wollen.

Wir regen daher an, im Rahmen der Beratungen folgende Punkte deutlich zu machen:

1. Ehrliche Steuerpflichtige schützen:
 - Keine Verschärfung von Strafvorschriften auf Kosten derjenigen, die lediglich versehentliche Fehler im komplizierten Steuerrecht begehen.
 - Sicherstellung, dass Berichtigung und Selbstanzeige für gutwillige Steuerpflichtige praktikabel und verlässlich bleiben.

2. Verhältnismäßigkeit und Bestimmtheit:

- Bei der Ausgestaltung neuer Mitteilungspflichten, Ermittlungsbefugnisse und Sanktionsmechanismen ist die verfassungsrechtlich gebotene Bestimmtheit zu wahren.
- Steuerpflichtige müssen nachvollziehen können, welche Verhaltensweisen sie in strafrechtlich relevante Gefahren bringen und wie sie diese vermeiden.

3. Fiskalische Zielsetzung nicht gegen Rechtsstaatlichkeit ausspielen:

- Der Staat muss sich entscheiden, ob er primär das Geld oder die Strafe will. Eine zu starke Betonung des Strafaspekts in Fällen, in denen Nachzahlung und Bereinigung möglich ist, geht zulasten von Einnahmensicherung und Kooperationsbereitschaft.
- Eine kluge Steuerpolitik nutzt die Bereitschaft der Bürger zur freiwilligen Offenlegung und Berichtigung; sie bricht diese Bereitschaft nicht durch übermäßige Repression.

5. Schlussbemerkung

Wir unterstützen den Ansatz, Steuerkriminalität entschlossen zu bekämpfen. Gerade aus Sicht ehrlicher Steuerpflichtiger ist es jedoch entscheidend, dass Maßnahmen zielgenau gegen schwere, vorsätzliche und organisierte Hinterziehungen gerichtet werden, während für die breite Masse gutwilliger Bürgerinnen und Bürger Rechtssicherheit, Verhältnismäßigkeit und praktische Wege zur Rückkehr in die Legalität gewährleistet bleiben.

Nur so bleibt das Vertrauen in das Steuersystem erhalten – und nur so wird verhindert, dass diejenigen, die ihre steuerlichen Pflichten ernst nehmen, am Ende die Hauptlast der Verschärfungen tragen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ane Govers
Steuerberaterverband
Schleswig-Holstein e.V.